

Lesefassung

Satzung des Wasserverbandes Burg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am (19.12.2011, 14.05.2012, 24.02.2014) 05.05.2014 folgende Satzung des Wasserverbandes Burg.

§ 1

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Wasserverband Burg (im folgenden Verband genannt) ist als Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Wasserverband Burg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Burg, Landkreis Jerichower Land.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel (Bildsiegel). Das Siegel zeigt einen Kranich, der über drei nebeneinander angeordneten Wellen zum Himmel aufsteigt, mit der Umschrift „Wasserverband Burg“.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Burg, die Stadt Möckern und die Gemeinde Möser.
- (2) Das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Burg umfasst die Gebiete der Stadt Burg, einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau, von der Stadt Möckern die Ortschaften Grabow, Küsel, Stresow und Theeßen sowie von der Gemeinde Möser die Ortschaft Schermen. Die Gebiete der Stadt Burg und ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau, von der Stadt Möckern die Ortschaften Grabow, Küsel, Stresow und Theeßen sowie von der Gemeinde Möser die Ortschaft Schermen werden durch deren Gemarkungsgrenzen bestimmt.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind:
 1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet der Stadt Burg und der Gemeinde Möser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet und
 3. die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg ohne ihre Ortschaften.
- (2) Dafür plant, baut, unterhält, betreibt, erneuert, verbessert und verwaltet der Verband die bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.

§ 4 **Rechtsfolgen**

- (1) Mit Entstehung des Verbandes gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der an dem Verband beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen zu erlassen, auf den Verband über.
- (2) Bei Gründung bzw. Beitritt übertragen die Verbandsmitglieder dem Verband unentgeltlich das Eigentum an allen ihnen gehörenden Anlagen, die den dem Verband gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 5 **Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter ihrer Verbandsmitglieder.
- (2) Hat ein Verbandsmitglied mehr als 3.000 Einwohner, für die der Verband die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt, entsendet es für jede weiteren angefangenen 3.000 Einwohner einen weiteren Vertreter.
- (3) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder erhält in der Verbandsversammlung eine Stimme. Haben Verbandsmitglieder mehrere Stimmen, können diese nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (5) Die Vertreter sind zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 54 Absatz 3 GO LSA zu bestimmen. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Die Stadt Burg bestimmt ihre Vertreter nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren. Der Stellvertreter tritt an die Stelle des Vertreters, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Gemeinde abgewählt. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu wählen.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Weisungen der Verbandsmitglieder gebunden und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Sie sind für ihre Tätigkeit zu entschädigen.

§ 7 **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest und beruft schriftlich die Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Gründe dafür sind in der Ladung zu benennen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die Verbandsversammlung soll vor Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde abhalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde dient der Information der Einwohner über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

Jeder Einwohner des Verbandsgebietes ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, Fragen von allgemeinem Interesse zu stellen und die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage während der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbericht, erteilt werden muss. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

§ 9 **Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorgibt oder durch Gesetz vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder gestimmt hat. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.

- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
 (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen im Verband für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. die Geschäftsordnung,
 3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 6. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers an das Rechnungsprüfungsamt,
 7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 9. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 10. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000 Euro überschritten wird; Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 11. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 50.000 Euro übersteigen,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 13. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers sowie die Bestellung seines Stellvertreters,
 14. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes,
 15. die Beteiligung des Verbandes an kommunalen und privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 16. die Bestellung und die Abberufung von Vertretern des Verbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 17. die Übertragung der Betriebsführung an Dritte,
 18. die Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung zu entscheiden hat,
 19. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt.

§ 11

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

- (2) Abweichend vom Abs. 1 kann in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer gewählt werden.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (5) Erfolgt nach dieser Satzung eine erneute Bestellung des Stelleninhabers bzw. nach Ablauf der Wahlperiode eine Wiederwahl des Verbandsgeschäftsführers, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl beschließt.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 GKG LSA einen Vertreter des Verbandsgeschäftsführers für den Verhinderungsfall, soweit der Verband über kein eigenes Personal verfügt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000 Euro nicht überschritten wird,
 2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Vergabe im Rahmen der VOB, sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL und VOF, sofern diese einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt mehrfach geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, S. 251) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Verband eines Dritten bedienen.
- (4) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land zuständig.

§ 14 **Kostendeckungsprinzip**

- (1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, jedoch auf Basis der Kostendeckung.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Aufgaben nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 15 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verband finanziert sich durch Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung, Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch die in Absatz 1 genannten Mittel nicht gedeckt werden kann, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
- (3) Der Umlagebedarf für ein Wirtschaftsjahr wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder, für die der Verband Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt, zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes, für das der Verband Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt, verteilt.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den Einwohnerstatistiken (mit Ortsteilen) der Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres. Umlagebedarf und -verteilung werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§16 **Beitritt, Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und eine Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Verband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht nur, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Verband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Verband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.
- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

- (4) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Verband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des Ministeriums des Innern vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.
- (5) Bei der Vermögensauseinandersetzung gemäß Absatz 4 ist zu berücksichtigen, dass alle Aktiva und Passiva, die zum Zeitpunkt der Eingliederung (15. November 2003) von den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Wasserverbandes Burg und den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Stresow erwirtschaftet und eingebracht worden sind, auch getrennt den jeweiligen Verbandsmitgliedern der ehemaligen Zweckverbände vorab zugeordnet werden.
- (6) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

§ 17 **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Bei der Vermögensauseinandersetzung ist die Regelung nach § 16 Absatz 5 verbindlich anzuwenden. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn der letzte Jahresabschluss keinen ausgleichsbedürftigen Fehlbetrag ausweist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtagsregelung über Umlage) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Erst nach Zahlung des Ausgleiches kann eine Auflösung erfolgen.
- (2) § 16 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§18 **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen des Verbandes sind im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekannt zu machen. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist mit dem Teil im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Kassenkredite und des Umlagebedarfs sowie der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Wasserverbandes Burg, Burg, Blumenstraße 9 b zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitung „Volksstimme“ veröffentlicht.
- (4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Burg, Burg, Blumenstraße 9 b, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeit-

raum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Bekanntmachungen nach Abs. 1 bis 4 werden im Internet unter der Internetadresse des Verbandes www.wasserverband-burg.de nachrichtlich veröffentlicht. Diese Hinweisbekanntmachungen haben keinen Einfluss auf den Vollzug der Bekanntmachungen nach Abs. 1 bis 4.

§ 19 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 20 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land als Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 05.05.2014

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -